

RS UVS Vorarlberg 2008/03/04 302-002/07

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.03.2008

Rechtssatz

Hinsichtlich der Herstellungskosten für die gemeinsamen Anlagen sowie der Kosten der Umlegung und ihrer Durchführung ist jeweils die eingebrachte Fläche abzüglich einer allenfalls unbelasteten Fläche (=Fläche, die ohne Umlegung zweckmäßig benützbar gewesen wäre) heranzuziehen. Mit Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer können diesbezüglich auch andere Kriterien herangezogen werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at